

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Die mmm message messe & marketing GmbH (*nachfolgend mmm GmbH*) hat in Anlehnung an die Technischen Richtlinien der jeweiligen Messegesellschaften „Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen“ geschaffen die neben den Technischen Richtlinien der jeweiligen Messegesellschaften für alle seitens der mmm GmbH organisierten Messen allgemein gültig sind.

- Für Aussteller und deren Dienstleister sind die „Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen“ der mmm GmbH ausnahmslos gemäß AGB der mmm GmbH bindend.
- Sollten die Regelungen der mmm GmbH als Veranstalter *„strenger“* sein als die der jeweiligen Messegesellschaft gelten die Regelungen der mmm GmbH.

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.

Stand: 01.01.2022

AUSZUG

Abbau

Die gemietete Standfläche ist spätestens zum Ende der vorgegebenen Abbaupzeit am letzten Veranstaltungstag im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Ist die Räumung der gebuchten Standfläche zum Ende der angegebenen Abbaupzeit nicht erfolgt, befindet sich der Aussteller zu diesem Zeitpunkt automatisch in Verzug. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Wird eine längere Abbaupzeit benötigt und ist keine verlängerte kostenpflichtige Abbaupzeit im Vorfeld vereinbart, sind die Kosten für Hallenmiete, Lagerräumlichkeiten, Stromversorgung, Bewachung und sonstige anfallende Kosten seitens des Ausstellers zu tragen. Außerdem wird eine Konventionalstrafe gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Nach Beendigung der festgesetzten Abbaupzeit werden nicht abgebaute Stände bzw. Exponate seitens der mmm GmbH ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt bzw. entsorgt es sei denn, eine verlängerte kostenpflichtige Abbaupzeit wurde im Vorfeld vereinbart. Kosten für Hallenmiete, Lagerräumlichkeiten, Stromversorgung, Bewachung und sonstige anfallende Kosten sind seitens des Ausstellers zu tragen. Außerdem wird eine Konventionalstrafe gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Ist ein Abbau nicht möglich, haftet der Aussteller für alle dadurch entstehenden Kosten. Kosten für Hallenmiete, Lagerräumlichkeiten, Stromversorgung, Bewachung und sonstige anfallende Kosten sind seitens des Ausstellers zu tragen. Außerdem wird eine Konventionalstrafe gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Muss der Abbau seitens eines Dienstleisters erfolgen, sind die vollen Kosten zu tragen. Für den zusätzlichen Aufwand werden seitens der mmm GmbH Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Für vorhandene Beschädigungen bzw. sämtliche Rückstände haftet der Aussteller; diese werden auf seine Kosten in den Originalzustand gesetzt. Eine Haftung der mmm GmbH wird ausgeschlossen.

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Abbau bzw. Räumung des Standes vor Veranstaltungsende

Der Erfolg der Präsenzveranstaltung hängt u.a. davon ab, dass alle Aussteller während der gesamten Dauer der Präsenzveranstaltung den Betrieb ihrer Stände aufrechterhalten und hat bis zum Veranstaltungsende ständig mit fachkundigem Standpersonal besetzt zu sein. Daher ist es dem Aussteller untersagt, seinen Stand vor Beendigung der Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise abzubauen oder zu räumen. Kein Stand darf somit vor dem offiziellen Ende der Präsenzveranstaltung ganz oder auch nur teilweise abgebaut oder geräumt werden.

Nicht erlaubt ist: Ein vorzeitiges Einfahren von Transportmitteln in die Hallen vor Ende der Veranstaltung mit Handwägen, Schubwägen oder sonstigen rollbaren Gerät, das Einbringen von Verpackungsmaterial wie Kisten, Kartons, Paletten etc. Das Zusammenpacken von Prospektmaterial, Entfernen der Werbebroschüren oder Kataloge aus Prospektständern, Prospektwänden und/oder vom Counter, weiterführend das Verpacken in Kisten, Kartonagen oder Abfallbehälter. Die Demontage der Dekoration, Abhängen von Postern, Bannern oder Plakatdisplays, Zusammenpacken von Roll-Ups, Abhängen von Standgestaltungsartikeln aller Art, wie z.B. Blumen etc. Das Verräumen von Leergut, Leerkartonagen, Verpackungsmaterialien sowie deren Transport aus der Halle, Abtransport von Standausstattungs- und Prospektmaterial. Standabbau im endgültigen Sinne: Abbau und Demontage von Leuchtmitteln, Schildern, Standwänden und Möbeln sowie der Abtransport des Materials. Personelle Nichtbesetzung (vorzeitiges Verlassen des Standes) während der Veranstaltung- bzw. Messe. Personelle Nichtbesetzung (*vorzeitiges Verlassen des Standes am letzten Veranstaltungsbzw. Messetag*), auch im Falle von Mietständen und ungeachtet der Tatsache, dass Prospekte und Dekorationsmaterialien eventuell zurückgelassen werden. Für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet der Aussteller zur Zahlung einer Konventionalstrafe - gemäß Gebührenverzeichnis - in Höhe der Teilnahmegebühr, mindestens jedoch 1.000,- €. Weiterhin sind gewährte Rabatte, Subventionierungen bzw. Sponsoringaktionen seitens des Ausstellers in voller Höhe zu erstatten. Weitere Schadenersatzansprüche der mmm GmbH bleiben in jedem Fall unberührt.

Abfallentsorgung

Mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände darf der Aussteller nur die mmm GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Auftragnehmer mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände ausschließlich die mmm GmbH beauftragen. Die mmm GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle auf dem Messegelände ihre Vertragspartner zu beauftragen. Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden. Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der mmm GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der mmm GmbH entsorgt. Die mmm GmbH behält sich vor, für die Entsorgung von Mischabfall ein höheres Entgelt zu verlangen als für die Entsorgung von vorsortierten, sortenreinen Wertstoffen. Die mmm GmbH ist berechtigt, für vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der mmm GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadenersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die mmm GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der mmm GmbH, einen weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind. Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der mmm GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren. Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. *Standbauer*) sind verpflichtet, der mmm GmbH Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z.B. *Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben*), rechtzeitig mit Angabe des Datensicherheitsblattes zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen. Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

Allgemeine Verhaltensregeln

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist stets Folge zu leisten. Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Aufbau

Die mmm GmbH übergibt die Fläche (*einschließlich ggf. dazugehöriger Standausstattung*) grundsätzlich in einwandfreiem und gereinigtem Zustand. Der Aussteller hat unverzüglich, jedenfalls vor Beginn der Präsenzveranstaltung, den Standort der Fläche, die Beschaffenheit des Standes und ggfs. dazugehöriger Standausstattung und alle sonstigen Zusatzleistungen zu überprüfen und evtl. Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, da ansonsten die Mängelansprüche erlöschen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten und ausschließlich auf den ihm zugewiesenen Standflächen fertig zu stellen. Die mmm GmbH ist berechtigt bei Nichterscheinen des Ausstellers eine Konventionalstrafe gemäß Gebührenverzeichnis in Rechnung zu stellen.

Beschädigungen

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Material haftet der Aussteller. Für vorhandene Beschädigungen bzw. sämtliche Rückstände haftet der Aussteller; diese werden auf seine Kosten in den Originalzustand gesetzt. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Ist die Räumung der gebuchten Standfläche zum Ende der angegebenen Abbauzeit nicht erfolgt, befindet sich der Aussteller zu diesem Zeitpunkt automatisch in Verzug. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Aufgebrachtes Material, Fundamente,

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die mmm GmbH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden seitens der mmm GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert. Beschädigungen jeglicher Art sind sofort nach Entstehen dem Veranstalter zu Protokoll zu geben. Das "*Nichtmitteilen*" einer Beschädigung jeglicher Art ist definitiv kein Kavaliersdelikt und kann unter Umständen eine Anzeige zur Folge haben.

Bodenbeschädigung

Entstehen Abriebspuren, Kratzer etc. auf den Bodenbelägen, werden die zur Beseitigung entstehenden Kosten dem Verursacher gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH in Rechnung gestellt. Die Gebühr beinhaltet die Beseitigung der Beschädigungen sowie eine sonstige Aufwandsentschädigung des Veranstalters.

Klebereste Bodenbelag

Erfahrungsgemäß werden die meisten Schäden am Boden verursacht durch die Verwendung von "*schlechtem Klebematerial*". Im Falle, dass sich nach Beendigung der Messe Klebereste am Boden befinden und somit nicht seitens des Ausstellers fachgerecht entfernt werden bzw. Termingerecht innerhalb der Abbauzeit entfernt wurden, werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Reinigung sowie eine sonstige Aufwandsentschädigung der mmm GmbH.

Entfernung Bodenbelag

Im Falle, dass jegliche Art von Bodenbelag seitens des Ausstellers nicht Termingerecht innerhalb der Abbauzeit entfernt wurde, werden für die Entfernung und Entsorgung Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Entfernung und Entsorgung sowie eine sonstige Aufwandsentschädigung der mmm GmbH.

Besetzung, Abbau bzw. Räumung des Standes vor Veranstaltungsende

Der Erfolg der Präsenzveranstaltung hängt u.a. davon ab, dass alle Aussteller während der gesamten Dauer der Präsenzveranstaltung den Betrieb ihrer Stände aufrechterhalten und hat bis zum Veranstaltungsende ständig mit fachkundigem Standpersonal besetzt zu sein. Daher ist es dem Aussteller untersagt, seinen Stand vor Beendigung der Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise abzubauen oder zu räumen. Kein Stand darf somit vor dem offiziellen Ende der Präsenzveranstaltung ganz oder auch nur teilweise abgebaut oder geräumt werden.

Nicht erlaubt ist: Ein vorzeitiges Einfahren von Transportmitteln in die Hallen vor Ende der Veranstaltung mit Handwägen, Schubwägen oder sonstigen rollbaren Gerät, das Einbringen von Verpackungsmaterial wie Kisten, Kartons, Paletten etc. Das Zusammenpacken von Prospektmaterial, Entfernen der Werbebroschüren oder Kataloge aus Prospektständern,

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Prospektwänden und/oder vom Counter, weiterführend das Verpacken in Kisten, Kartonagen oder Abfallbehälter. Die Demontage der Dekoration, Abhängen von Postern, Bannern oder Plakatdisplays, Zusammenpacken von Roll-Ups, Abhängen von Standgestaltungsartikeln aller Art, wie z.B. Blumen etc. Das Verräumen von Leergut, Leerkartonagen, Verpackungsmaterialien sowie deren Transport aus der Halle, Abtransport von Standausstattungs- und Prospektmaterial. Standabbau im endgültigen Sinne: Abbau und Demontage von Leuchtmitteln, Schildern, Standwänden und Möbeln sowie der Abtransport des Materials. Personelle Nichtbesetzung (*vorzeitiges Verlassen des Standes*) während der Veranstaltung- bzw. Messe. Personelle Nichtbesetzung (*vorzeitiges Verlassen des Standes am letzten Veranstaltungs- bzw. Messetag*), auch im Falle von Mietständen und ungeachtet der Tatsache, dass Prospekte und Dekorationsmaterialien eventuell zurückgelassen werden. Für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet der Aussteller zur Zahlung einer Konventionalstrafe - gemäß Gebührenverzeichnis - in Höhe der Teilnahmegebühr, mindestens jedoch 1.000,- €. Weiterhin sind gewährte Rabatte, Subventionierungen bzw. Sponsoringaktionen seitens des Ausstellers in voller Höhe zu erstatten. Weitere Schadenersatzansprüche der mmm GmbH bleiben in jedem Fall unberührt.

Betreten anderer Stände

Der Hauptaussteller, Mitaussteller sowie Messebauer bzw. deren Gehilfen sind nicht berechtigt, außerhalb der Veranstaltungs- / bzw. Ausstellungszeiten (Aufbau und Abbau) ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers fremde Stände zu betreten und zu besichtigen. Sollte es zu Schäden kommen, haftet der Verursacher. Bei Verstößen behält sich die mmm GmbH vor, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen auszusprechen.

Eingriff in die Bausubstanz

Alle Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (*z.B. Bohren, Nageln, Schrauben*). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. An den Säulen des RMCC und an Vertäfelungen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände und Schilder angelehnt, gelagert oder befestigt werden. Das Anbringen von Plakaten im gesamten Haus ist nicht gestattet.

Entfernung Bodenbelag

Im Falle, dass jegliche Art von Bodenbelag seitens des Ausstellers nicht Termingerech innerhalb der Abbauzeit entfernt wurde, werden für die Entfernung und Entsorgung Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Entfernung und Entsorgung sowie eine sonstige Aufwandsentschädigung der mmm GmbH.

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)
§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

- (1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:
[...]
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
[...]
- (2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Vorlagepflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 3.

Halleneinfahrt

Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt in die Hallen nicht gestattet. Bei Verstößen behält sich die mmm GmbH vor, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen auszusprechen.

Klebereste Bodenbelag

Erfahrungsgemäß werden die meisten Schäden am Boden verursacht durch die Verwendung von "schlechtem Klebematerial". Im Falle, dass sich nach Beendigung der Messe Klebereste am Boden befinden und somit nicht seitens des Ausstellers fachgerecht entfernt werden bzw. Termingerecht innerhalb der Abbauphase entfernt wurden, werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Reinigung sowie eine sonstige Aufwandsentschädigung der mmm GmbH.

Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich (*insbesondere in der Auf- und Abbauphase*) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Krane, Stapler und Leergut

Der Betrieb von eigenen Kranen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte des im Gelände verpflichteten autorisierten Vertragsspediteurs betrieben werden. Fahrzeuge / Maschinen sind nur mit Rußpartikelfilter bei Dieselbetrieb bzw. mit Katalysator bei Gasbetrieb zugelassen. Der autorisierte Vertragsspediteur übt im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Be- und Entladetätigkeiten, Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfs- und Arbeitsgeräte (*Gabelstapler, Krane, etc.*) und Container sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und ähnlichen Flurförderfahrzeugen auf dem Messegelände ist dem Vertragsspediteur der jeweiligen Messegesellschaft vorbehalten. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und zum ebenerdigen Transport und nicht für Be- und Entladungen gestattet. Eine Haftung der jeweiligen Messegesellschaft für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des autorisierten Vertragsspediteurs ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut / Vollgut, brennbaren Materialien jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel, dazu zählen auch Hardcases) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle oder auf der Freifläche ist verboten. Anfallendes Leergut ist auf Veranlassung und zu Lasten des Ausstellers / Kunden unverzüglich durch den zugelassenen Spediteur zu einem Leergut- Lager zu verbringen. Die jeweilige Messegesellschaft behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Leergut vom zugelassenen Spediteur auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.

Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut / Vollgut jeglicher Art (z.B. *Verpackungen und Packmittel, brennbare Materialien, Hardcases*) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle oder auf Freiflächen ist verboten. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen, auch kurzfristig, ist nicht zulässig. Anfallendes Leergut ist somit unverzüglich zu entfernen und wird als "*Abfall*" betrachtet. Werden somit Abfälle gelagert, werden diese zulasten des Ausstellers gegen eine erhöhte Gebühr, gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH, pro angefangenem Kubikmeter entsorgt. Der Betrag wird auch für Abfall/Restgegenstände erhoben, die ohne Entsorgungsauftrag seitens des Ausstellers nach Abbauende auf der gebuchten Standfläche zurückgelassen werden. Die Rettungswege und Sicherheitsflächen dürfen nicht durch Leergut versperrt werden. Unter oder auf Bühnen, Tribünen, Podesten und hinter Standbauwänden dürfen keinesfalls Voll- und Leergut, Abfall oder Reststoffe lagern. Prospekt- / Werbematerialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand / im Veranstaltungsbereich gelagert werden. Die Leer- und Vollgutlagerung auf dem Messegelände kann über den von der mmm GmbH vertraglich verpflichteten Spediteur erfolgen. Die mmm GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leer- und Vollgut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden. Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Messegesellschaft dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Auf den Hauptgängen (*Verbindungsgang zweier gegenüberliegender Hallentore*) ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann die mmm GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs verlangen.

Parkregelung

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, vor allem in den Ladehöfen und vor den Ausgängen, ist während der Dauer der Messe unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge, um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern, sofort zu entfernen und können während des Auf- und Abbaus auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Prüfung der Mietfläche

Die Standfläche wird von der mmm GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Jeder Aussteller ist verpflichtet sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle usw., selbst seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Rauchverbot

Sowohl während der Auf- und Abbauzeit als auch während der Laufzeit der Veranstaltung besteht ein absolutes Rauchverbot (*auch E-Zigaretten*) in den allgemeinen Hallenbereichen sowie in den Restaurants und Bistros. Rauchen in den Hallen. In den Messehallen ist während der Messelaufzeit das Rauchen nicht gestattet.

Räumung bzw. Abbau des Standes vor Veranstaltungsende

Der Erfolg der Präsenzveranstaltung hängt u.a. davon ab, dass alle Aussteller während der gesamten Dauer der Präsenzveranstaltung den Betrieb ihrer Stände aufrechterhalten und hat bis zum Veranstaltungsende ständig mit fachkundigem Standpersonal besetzt zu sein. Daher ist es dem Aussteller untersagt, seinen Stand vor Beendigung der Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise abzubauen oder zu räumen. Kein Stand darf somit vor dem offiziellen Ende der Präsenzveranstaltung ganz oder auch nur teilweise abgebaut oder geräumt werden.

Nicht erlaubt ist: Ein vorzeitiges Einfahren von Transportmitteln in die Hallen vor Ende der Veranstaltung mit Handwägen, Schubwägen oder sonstigen rollbaren Gerät, das Einbringen von Verpackungsmaterial wie Kisten, Kartons, Paletten etc. Das Zusammenpacken von Prospektmaterial, Entfernen der Werbebroschüren oder Kataloge aus Prospektständern, Prospektwänden und/oder vom Counter, weiterführend das Verpacken in Kisten, Kartonagen oder Abfallbehälter. Die Demontage der Dekoration, Abhängen von Postern, Bannern oder Plakatdisplays, Zusammenpacken von Roll-Ups, Abhängen von Standgestaltungsartikeln aller Art, wie z.B. Blumen etc. Das Verräumen von Leergut, Leerkartonagen, Verpackungsmaterialien sowie deren Transport aus der Halle, Abtransport von Standausstattungs- und Prospektmaterial. Standabbau im endgültigen Sinne: Abbau und Demontage von Leuchtmitteln, Schildern, Standwänden und Möbeln sowie der Abtransport des Materials. Personelle Nichtbesetzung (*vorzeitiges Verlassen des Standes*) während der Veranstaltung- bzw. Messe. Personelle Nichtbesetzung (*vorzeitiges Verlassen des Standes am letzten Veranstaltungsbzw. Messtag*), auch im Falle von Mietständen und ungeachtet der Tatsache, dass Prospekte und Dekorationsmaterialien eventuell zurückgelassen werden. Für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet der Aussteller zur Zahlung einer Konventionalstrafe - gemäß Gebührenverzeichnis - in Höhe der Teilnahmegebühr, mindestens jedoch 1.000,- €. Weiterhin sind gewährte Rabatte, Subventionierungen bzw. Sponsoringaktionen seitens des Ausstellers in voller Höhe zu erstatten. Weitere Schadenersatzansprüche der mmm GmbH bleiben in jedem Fall unberührt.

Rettungswege, Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freige-lände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Standgestaltung - Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe zu berücksichtigen. Die mmm GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Generell sind die Rückseiten zu Nachbarständen glatt und farblich neutral (*weiß*), sauber zu halten und frei von Installationsmaterial zu halten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

Standreinigung und Abfallentsorgung des Ausstellers

Die Pflicht zur Abfallentsorgung folgt dem Verursacherprinzip. Jeder Aussteller ist somit für die Abfallentsorgung seines Standes während der Auf- und Abbauzeit sowie der gesamten Veranstaltungsdauer selbst verantwortlich und ist demnach verpflichtet, den durch ihn entstehenden Abfall unverzüglich zu entsorgen. Der Aussteller trägt die Kosten für die Entsorgungsleistungen, die für den Abfall auf seinem Stand entstehen. Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauzeit in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt. Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller auf eigene Kosten. Sie muss täglich vor Eröffnung der Präsenzveranstaltung beendet sein. Die Vergabe der Standreinigung durch den Aussteller darf nur über die mmm GmbH erfolgen. Abfälle, für die seitens des Ausstellers keine Entsorgung beauftragt wurde, dürfen zu keiner Zeit außerhalb der gebuchten Standfläche gelagert werden. Lagern dennoch Abfälle in Gängen, werden diese zulasten des Ausstellers gegen eine erhöhte Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH pro angefangenem Kubikmeter entsorgt. Der Betrag wird auch für Abfall/Restgegenstände erhoben, die ohne Entsorgungsauftrag seitens des Ausstellers nach Abbauende auf der gebuchten Standfläche zurückgelassen werden. Der Aussteller hat in diesem Fall außerdem zusätzlich eine Konventionalstrafe gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH zu bezahlen. Die Lagerung von leeren Kartonagen in der Halle ist grundsätzlich untersagt und wird dem Abfall gleichgestellt. Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Der Aussteller verpflichtet sich diese Vorgaben selbst einzuhalten und auch die von ihnen Beauftragten zur Einhaltung zu verpflichten. Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Laufzeit der Präsenzveranstaltungen, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden. Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der mmm GmbH zu melden. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Aussteller.

Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (*Aufbau, Änderung, Abbau*) gewährleistet sein. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (*z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente*), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden: $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der mmm GmbH prüffähig vorzulegen. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Diese müssen schriftlich beantragt und freigegeben werden. Die mmm GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Für mehrgeschossige Ausstellungsstände bzw. Messestände die über 2,50 Meter gebaut werden ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen. Die Standsicherheit hat bei Bau und Betrieb des Messestandes absolute Priorität. Die mmm GmbH ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richtlinien der jeweiligen Messegesellschaft die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung der mmm GmbH nicht Folge geleistet, kann die mmm GmbH die notwendige Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine zweigeschossige Bauweise jährlich neu genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Messestände, die genauso wie im Vorjahr aufgebaut werden. Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Messegesellschaft sowie der mmm GmbH möglich. Die Anfrage ist bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn an die mmm GmbH zu stellen. Jeder Aussteller ist für die Standsicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Daher ist diese, sofern erforderlich, durch den Aussteller mittels Zeichnungen, Standsicherheitsnachweisen, Baubeschreibungen, Konstruktionsplänen, Zertifikaten zur Sprinklertauglichkeit, Lastenplänen etc. nachzuweisen. Falls erforderlich, werden nach vorheriger Absprache mit dem Aussteller externe Dienstleister und Gutachter zur Gewährleistung der Standsicherheit eingeschaltet. Die Kosten hierfür werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischer Maßnahmen, die erforderlich werden können. Im Falle, dass die mmm GmbH seitens des Ausstellers beauftragt wird, die notwendigen Genehmigungen einzuholen, werden zusätzlich Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis fällig. Die mmm GmbH behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen. Die Abnahme hat am Veranstaltungsort zu erfolgen und muss durch eine Abnahmebescheinigung nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung muss am Stand bereitgestellt werden. Standbau-Genehmigungen werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt. Bei Personenschäden jeglicher Art haftet der Aussteller.

Standsicherheitsnachweis

Für mehrgeschossige Ausstellungsstände ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen. Die Standsicherheit hat bei Bau und Betrieb des Messestandes absolute Priorität. Die mmm

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

GmbH ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richtlinien der jeweiligen Messegesellschaft die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung der mmm GmbH nicht Folge geleistet, kann die mmm GmbH die notwendige Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine mehrgeschossige Bauweise jährlich neu genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Messestände, die genauso wie im Vorjahr aufgebaut werden. Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Messegesellschaft sowie der mmm GmbH möglich. Die Anfrage ist bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn an die mmm GmbH zu stellen. Jeder Aussteller ist für die Standsicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Daher ist diese, sofern erforderlich, durch den Aussteller mittels Zeichnungen, Standsicherheitsnachweisen, Baubeschreibungen, Konstruktionsplänen, Zertifikaten zur Sprinklertauglichkeit, Lastenplänen etc. nachzuweisen. Falls erforderlich, werden nach vorheriger Absprache mit dem Aussteller externe Dienstleister und Gutachter zur Gewährleistung der Standsicherheit eingeschaltet. Die Kosten hierfür werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischer Maßnahmen, die erforderlich werden können. Im Falle, dass die mmm GmbH seitens des Ausstellers beauftragt wird die notwendigen Genehmigungen einzuholen, werden zusätzlich Gebühren in Höhe des Doppelten der Genehmigungsgebühren zzgl. MwSt. fällig, mindestens jedoch 350,- € zzgl. MwSt.

Störungen technische Versorgung

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich die mmm GmbH zu informieren. Die mmm GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug müssen vor Arbeitsbeginn schriftlich bei der mmm GmbH beantragt werden. Die Anwesenheit eines Brandpostens (*während der Arbeiten*) und einer Brandwache zur Nachkontrolle ist zwingend erforderlich. Feuergefährliche Tätigkeiten in Versammlungsräumen sind genehmigungspflichtig und nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind. Sie sind im Voraus bei der mmm GmbH zu beantragen. Bei der Zubereitung von Speisen ist zu beachten, dass die Abluft nicht zur Auslösung der Brandmeldeanlagen führt. Speisezubereitung mit offener Flamme in den Hallen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (*Safeties*) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel (*u.a. hochfeste Schäkel, Schraubkarabiner*) verwendet werden.

Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind die verkehrsordnenden und verkehrslenkenden Regeln zu beachten. Den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der jeweiligen Messegesellschaft ist Folge zu leisten. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Diese deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeugs anzubringen. Auf dem gesamten Messegelände und den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten. Auf dem Messegelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 20 km/h. Auf dem Messegelände ist das Abblendlicht (sofern kein Tagfahrlicht vorhanden) während der Fahrt einzuschalten. Auf dem gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Haltverbot. Gesperrte Wege, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Während der Auf- und Abbauzeiten sind die Einfahrt und das Parken im Messegelände nur nach Freigabe erlaubt. Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken im Messegelände nur mit gültigem Dauerparkschein gebührenpflichtig möglich. Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist fahrzeuggebunden und sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Die notwendigen Anfahrtswege und die durch Haltverbotszeichen gekennzeichneten Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Das Übernachten auf dem Messegelände ist verboten. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut und Gegenstände jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch die jeweilige Messegesellschaft entfernt werden. Je nach Entwicklung des Auf- und Abbaugeschehens kann das Messegelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Haftungsansprüche gegen die jeweilige Messegesellschaft bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von verkehrsorganisatorischen Anordnungen auf dem Messegelände zu Verzögerungen für den Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommt. Bei genehmigten Einfahrten in die Messehallen ist der Aufenthalt von Fahrzeugen auf ein Minimum (Be- und Entladezeit) zu beschränken. Der Be- und Entladevorgang darf ausschließlich auf der angemieteten Standfläche stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Hauptflucht- und Rettungswegachsen ständig freigehalten werden. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflichten, der Logistik und Verkehrsorganisation sowie des Ordnungsprinzips auf dem Messegelände ist teilweise eine Kautionsregelung erforderlich. Höhe und Frist der Kautionsregelung werden veranstaltungsspezifisch festgelegt. Bei fristgemäßer Ausfahrt wird der Kautionsseinbehalt zurückgezahlt. Während der Veranstaltungslaufzeit berechtigt die Kautionsregelung nicht zur Beförderung von Personen ohne gültige Ausstellerausweise. Die Weisungen betreffend die Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken, sind zu befolgen.

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Verlängerter Abbau

Grundsätzlich ist ein verlängerter Abbau am letzten Messetag bis 22.00 Uhr schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor der Präsenzveranstaltung schriftlich mittels Vordruck vorliegen. Die Kosten für einen verlängerten Abbau werden gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Voraussetzung für einen verlängerten Abbau ist die rechtzeitige Einreichung aller Dokumente, die Genehmigung seitens der mmm GmbH sowie die rechtzeitige Zahlung der Gebühr für den verlängerten Abbau. Benötigt der Aussteller eine längere Abbauphase sind die Kosten für Hallenmiete, Stromversorgung und Bewachung und sonstige anfallenden Kosten seitens des Ausstellers zu tragen.

Vorgezogener Aufbau

Grundsätzlich ist ein vorgezogener Aufbau schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor dem gewünschten Aufbautermin schriftlich mittels Vordruck vorliegen. Die Kosten für einen vorgezogenen Aufbau werden gemäß Gebührenverzeichnis der mmm GmbH erhoben. Voraussetzung für einen vorgezogenen Aufbau ist die rechtzeitige Einreichung aller Dokumente, die Genehmigung seitens der mmm GmbH sowie die Zahlung der vorgezogenen Aufbauggebühr.

Versorgungsanschlüsse Elektroenergie

Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt mit Nennspannung von 230 V / 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V / 50 Hz bei Drehstrom. Spannung und Frequenz werden unter normalen Betriebsbedingungen möglichst gleich gehalten. Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch die jeweilige Messegesellschaft gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt möglichst über Flur. Der Strombezug von Nachbarständen ist unzulässig.

Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur seitens der jeweiligen Messegesellschaft bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die seitens der jeweiligen Messegesellschaft hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm seitens der jeweiligen Messegesellschaft geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände dementsprechend mit Wasser zu versorgen. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Wird festgestellt, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die jeweilige Messegesellschaft auch ohne Auftrag des

Allgemeine messe- und veranstaltungsspezifische Regelungen der
mmm GmbH
vom 01.01.2022

Vollständige Version - siehe <https://www.mmmgmbh.de/richtlinien>

Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten. Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Wasserversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen nach Messeschluss eingestellt. Der Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand und Luftbefeuchtungssystemen sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden sollen ist der mmm GmbH anzuzeigen. Der hygienisch einwandfreie Zustand ist zu gewährleisten. Auf Verlangen der jeweiligen Messegesellschaft ist darüber ein Nachweis zu erbringen.